

# INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Stand: März 2024

Aufgrund regulatorischer Vorgaben sind alle Kreditinstitute dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Identifizierung von Interessenkonflikten zu treffen, welche bei der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen und Nebenleistungen entstehen (§§ 45f WAG 2018).

Ziel ist es, solche Interessenkonflikte durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch organisatorische und administrative Maßnahmen, zu verhindern. Überdies sind sämtliche Interessenkonflikte, falls erforderlich, den Kund/innen gegenüber eindeutig offenzulegen.

Die DenizBank AG verfügt über geeignete und effiziente Verfahren und Maßnahmen zur Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten, damit eine Einhaltung der im WAG 2018 festgelegten regulatorischen Rahmenbedingungen für Interessenkonflikte gewährleistet ist.

## ▪ Was versteht man unter dem Begriff „Interessenkonflikt“?

Unter dem Begriff „Interessenkonflikt“ versteht man eine Situation, in der die DenizBank AG im eigenen Namen oder im Namen der Kund/innen Wertpapierdienstleistungen oder Nebenleistungen, die Finanzinstrumente betreffen, mit gegensätzlichen Zielen ausübt. Interessenkonflikte können, sofern keine entsprechenden Maßnahmen zur Identifizierung sowie Überprüfung getroffen werden, den Interessen der Kund/innen der DenizBank AG schaden.

Interessenkonflikte können zwischen den folgenden Personengruppen entstehen:

- Konflikte zwischen der DenizBank AG und deren Kund/innen;
- Konflikte zwischen Mitarbeiter/innen der DenizBank AG und deren Kund/innen;
- Konflikte zwischen verschiedenen Kund/innen der DenizBank AG.

## ▪ Wie können Interessenkonflikte entstehen?

Interessenkonflikte können insbesondere aus den folgenden Situationen entstehen:

- Interesse der DenizBank AG am Absatz von Finanzinstrumenten;
- bei Erhalt oder Gewähr von Anreizen von Dritten oder an Dritte iZm der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen;
- durch eine erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeiter/innen der DenizBank AG;
- bei Gewähr von Zuwendungen an Mitarbeiter/innen der DenizBank AG;
- aus Eigeninteresse der Mitarbeiter/innen an Kundengeschäften;
- aus Beziehungen der DenizBank AG mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z.B. bei Bestehen von Kreditbeziehungen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen/familiären Beziehungen der Mitarbeiter/innen der DenizBank AG, der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen zu anderen Personen und/oder Unternehmen;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in anderen Unternehmen, insbesondere als Mitglieder des Aufsichtsrats; oder
- aus solchen Beziehungen zu Gruppenmitgliedern des Gesamtkonzerns.

## ▪ Maßnahmen der DenizBank AG zu Verhinderung von Interessenkonflikten

Die Identifizierung und Verhinderung von Interessenkonflikten sowie der angemessene Umgang mit diesen ist ein wichtiges Grundprinzip der DenizBank AG. Aus diesem Grund wurde in der DenizBank AG unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Organisation

eingrichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten setzt:

- Führen eines Konfliktregisters, um das Erkennen und Bewältigen von Interessenkonflikten zu gewährleisten;
- Aufstellung von Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren (persönliche Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung);
- Führen einer Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führen einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäftsverbote frühzeitig zu begegnen;
- Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Offenlegung ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten gem. gesetzlichen Bestimmungen;
- Überwachung der Mitarbeitergeschäfte in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten;
- Laufende Schulungen der Mitarbeiter der DenizBank AG;
- Umsetzung der Durchführlingspolitik, die festlegt nach welchen Regeln die DenizBank AG Kundenaufträge ausführt.

Reichen die organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu verhindern, legt die DenizBank AG ihren Kunden Art und Umfang der Interessenkonflikte vor Ausführung der Wertpapierdienstleistung, offen. Diese Offenlegung erfolgt unter Wahrung des Bankgeheimnisses und der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Auf die folgenden Punkte des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts möchten wir Sie gesondert hinweisen:

## ▪ Zuwendungen gemäß WAG 2018

Um bei der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebenleistungen ehrlich, fair und professionell sowie in Übereinstimmung mit den bestmöglichen Interessen ihrer Kunde/innen zu handeln, hält die DenizBank AG die einschlägigen Rechtsvorschriften über Anreize in vollem Umfang ein.

Gemäß § 51 und § 52 WAG 2018 darf die DenizBank AG nur dann Provisionen von ihren Partner/innen entgegennehmen, wenn sie die Qualität der relevanten Dienstleistung gegenüber den Kund/innen verbessern, um eine optimierte und kontinuierliche Kundenbetreuung sowie Schulungsmaßnahmen und Informations-verarbeitung vorzunehmen. Die DenizBank AG nimmt regelmäßig solche Provisionen von ihren Partnern (nur von Fondsgesellschaften) entgegen. Diese Provisionen werden wie folgt berechnet:

- Bestandsprovision: 70% (der Verwaltungsgebühr i.H.v. 1,5 %) pro Jahr vom Wert der Geldanlagen im Depot des Kunden der DenizBank AG

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Kundenbetreuer/innen gerne zur Verfügung.